

Synopse – NÖ Einsatzopfergesetz

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband vom 28.02.2012:

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando teilt Ihnen zum Entwurf der Änderungen des NÖ Einsatzopfergesetzes mit, dass seitens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes keine Bedenken gegen diesen Entwurf bestehen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer vom 28.02.2012:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes keinen Einwand.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich vom 29.02.2012:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ vom 01.03.2012:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Abteilung Finanzen vom 05.03.2012:

Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes wie folgt Stellung:

Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes sollen diverse Verwaltungsvereinfachungen realisiert werden.

Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 13.03.2012:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzestext:

Zu Z. 2:

Das Wort „Landesregeierung“ ist richtigzustellen.

Weiters hat am Ende der Punkt zu entfallen.

Zu Z. 3:

Zwischen "Abs." und "2" sollte ein Abstand gesetzt werden.

2. Zu den Erläuterungen:

Im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus wäre in den finanziellen Auswirkungen auszuführen, ob für den Bund und die Gemeinden durch den Entwurf Kosten entstehen (bzw. dass für den Bund und die Gemeinden keine Kosten entstehen).

Bundesministerium für Inneres, Sektion III – Recht, vom 23.03.2012:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Finanzen und für Inneres befasst. Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. 98 B-VG wie folgt Stellung:

Redaktionelle Anmerkungen:

Zu Z 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der vorgeschlagenen Novellierungsanordnung durch die Novellierung des § 14 Abs. 2 erster Satz am Ende des ersten Satzes ein Punkt fehlen wird. Vorgeschlagen wird daher, Punkt und Anführungszeichen in der richtigen Reihenfolge anzuführen. Auf das Schreibversehen beim Wort „Landesregierung“ darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 3:

Zwischen „Abs.“ und „2“ fehlt ein geschütztes Leerzeichen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich vom 26.03.2012:

Werte Kolleginnen und Kollegen, zu der Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwendungen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle vom 03.04.2012:

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.